



Gemeinde Rehetobel

Kanton Appenzell A.Rh.

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen.....	4
Art. 1 Zweck.....	4
Art. 2 Einwohnergemeinde.....	4
Art. 3 Organe.....	4
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen.....	4
B. Stimmberechtigte.....	4
Art. 5 Stimmrecht.....	4
Art. 6 Wahlen.....	5
Art. 7 Obligatorisches Referendum	5
Art. 8 Fakultatives Referendum.....	5
C. Initiativrecht	6
Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl.....	6
Art. 10 Form	6
Art. 11 Verfahren	6
Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja	6
D. Mitwirkungsrecht	6
Art. 13 Anträge	6
Art. 14 Volksdiskussion.....	6
Art. 15 Vernehmlassungen	6
Art. 16 Petition.....	7
Art. 17 Öffentliche Orientierungsversammlungen.....	7
E. Gemeinderat.....	7
Art. 18 Zusammensetzung.....	7
Art. 19 Aufgaben und Befugnisse	7
Art. 20 Finanzkompetenzen.....	8
Art. 21 Ausserordentliche Lagen.....	8
Art. 22 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	8
Art. 23 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	8
Art. 24 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	9
Art. 25 Büro des Gemeinderates.....	9
Art. 26 Unterschriftsberechtigung.....	9
F. Geschäftsprüfungskommission	9
Art. 27 Zusammensetzung	9
Art. 28 Aufgaben.....	9
G. Kommissionen und Projektgruppen.....	10
Art. 29 Grundsatz.....	10
Art. 30 Wählbarkeit und Wahlen.....	10
Art. 31 Organisation und Beschlussfähigkeit.....	10

Art. 32	Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten	11
	H. Finanzhaushalt.....	11
Art. 33	Grundsatz.....	11
	I. Rechtsschutz	11
Art. 34	Rechtsmittel.....	11
	J. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Art. 35	Inkrafttreten	12
Art. 36	Aufhebung von Reglementen.....	12

Die Einwohnergemeinde Rehetobel beschliesst, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11):

A. GRUNDLAGEN

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Rehetobel im Rahmen von Verfassung und Gesetz.¹

Art. 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen werden.

Art. 3 Organe

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- a) Wahlen
- b) Unvereinbarkeit
- c) Amtsdauer
- d) Ausstand
- e) Protokoll
- f) Schweigepflicht
- g) Information und Akteneinsicht
- h) Aufbewahrung und Archivierung

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Kommissionen, Projektgruppen und Einzel-funktionäre.²

B. STIMMBERECHTIGTE

Art. 5 Stimmrecht

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

¹ Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

² Art. 5 bis 12 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimmrecht, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

Art. 6 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen³:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen, die den Betrag von 50% einer Steuereinheit übersteigen,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen die den Betrag von 5% einer Steuereinheit übersteigen,
- d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Voranschlag und Steuerfuss,
- f) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,
- g) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Art. 8 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen⁴:

- a) die Jahresrechnung,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 10% und 50% einer Steuereinheit,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 1% und 5% einer Steuereinheit,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden.
- g) Entschädigungsreglement und Beiblatt zum Entschädigungsreglement

³ vgl. Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

⁴ vgl. Art. 17 Abs. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

C. INITIATIVRECHT⁵

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) sie Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 10 Form

Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 11 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage).

D. MITWIRKUNGSRECHT

Art. 13 Anträge

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, dem Gemeinderat Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Eingaben sind kurz zu beantworten. Anträge können vor dem Rat persönlich begründet werden.

Art. 14 Volksdiskussion

Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist der Volksdiskussion unterstellen.

Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen.

Die Ergebnisse der Volksdiskussion werden bekannt gemacht.

Art. 15 Vernehmlassungen

Der Gemeinderat kann wichtige Sachvorlagen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist einer Vernehmlassung unterstellen.

⁵ Art. 106 i.V.m. Art. 51 Abs. 1, 52, 54 und 55 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 49 ff. Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

Die Ergebnisse werden den Vernehmlassenden bekannt gemacht.

Art. 16 Petition

Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

Art. 17 Öffentliche Orientierungsversammlungen

Zur Information der Stimmberechtigten führt der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

E. GEMEINDERAT

Art. 18 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern, inkl. des Gemeindepräsidiums.

In den Gemeinderat ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

Er konstituiert sich – unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Ordnung – selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Ressorts zu und regelt die Stellvertretungen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Rücktritt aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann unter Einbezug der Bevölkerung ein Leitbild für die Gemeinde erlassen und führt dieses periodisch nach.

Der Gemeinderat kann – unter Wahrung der Rekursfähigkeit – einzelne Vollzugsaufgaben und Kompetenzen an kantonal vorgesehene oder vom Gemeinderat eingesetzte Kommissionen übertragen⁶.

Der Gemeinderat

- a) vollzieht das übergeordnete und kommunale Recht;
- b) vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und wahrt die Interessen der Gemeinde;
- c) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde;
- d) erarbeitet Entwicklungsperspektiven;
- e) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;
- f) entscheidet über die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht;
- g) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;
- h) fasst Personalentscheide und beschliesst die Anstellungen des Gemeindepersonals, setzt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse fest;
- i) kann Personalentscheide delegieren;

⁶ vgl. Art. 24 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

- j) wählt die Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen wie auch die Delegierten sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Er erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich;
- k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen;
- l) ist für die verwaltungsinterne Finanzaufsicht zuständig;
- m) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für die Bekanntmachungen der Gemeinde.

Art. 20 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
- b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von 10% einer Steuereinheit,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von 1% einer Steuereinheit.

Art. 21 Ausserordentliche Lagen

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 22 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 23 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates und leitet das Gemeindepersonal.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin erfüllt die ihm/ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes mit einem Arbeitspensum von zirka 80 Prozent aus.

Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.

Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Sie oder er ist berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ist Stellvertreter/in der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten. Er oder sie vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten falls diese/r am Ausüben der Funktion verhindert ist.

Art. 24 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindeverwaltung.

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Leitung, Planung und Koordination der Arbeit des Gemeinderates.

Die übrigen Funktionen werden ihm/ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

Art. 25 Büro des Gemeinderates

Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin.

Es bereitet die Gemeinderatssitzungen vor.

Das Büro des Gemeinderates ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat so bald wie möglich Bericht zu erstatten.

Art. 26 Unterschriftsberechtigung

Die/Der Gemeindepräsident/in führt zusammen mit der/dem Gemeindeschreiber/in die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Einwohnergemeinde. Im Verhinderungsfalle zeichnen ihre Stellvertreter/innen.

Der Gemeinderat kann die Befugnis auch auf Behörden oder die Verwaltung übertragen.

Im übrigen Geschäftsverkehr ergibt sich für administrative Belange die Zeichnungsberechtigung aus den jeweiligen Pflichtenheften bzw. Stellenbeschreibungen.

F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 27 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, inkl. des Präsidiums.

Sie konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 6 lit. c dieser Ordnung, selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission

- a) prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei;

- b) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, der Verfahrensvorschriften, der Finanzkompetenzen und der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- c) erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen;
- d) kann zuhanden der Stimmberechtigten schriftlich zum Voranschlag Stellung nehmen. Eine allfällige Stellungnahme ist zusammen mit dem Voranschlag vor der diesbezüglichen Abstimmung zu veröffentlichen;
- e) hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

Sie führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

G. KOMMISSIONEN UND PROJEKTGRUPPEN

Art. 29 Grundsatz

Der Gemeinderat wird in seinen Aufgaben durch ständige Kommissionen unterstützt. Für besondere Aufgaben oder Projekte kann er Projektgruppen bestimmen und einsetzen.

Der Gemeinderat wählt gemäss Art. 19 lit. j dieser Ordnung, bestimmt deren Funktion und entscheidet über das Stimmrecht.

Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen (Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen, Projektaufträge).

Art. 30 Wählbarkeit und Wahlen

Bei freien Kommissionsmandaten wird die Bevölkerung in geeigneter Form darüber informiert und die politisch aktiven Gruppierungen mit einem Schreiben zu Wahlvorschlägen eingeladen.

Als Mitglieder von Kommissionen, Projektgruppen und Vertretungen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

Die Ernennung als Kommissions-, Projektgruppenmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert acht Tagen ebenfalls schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zum Austritt aus den Kommissionen und den Projektgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, die Personen in deren Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu betrauen.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach jener des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann nach Ablauf einer Amtsperiode die Kommissionsmitglieder wieder neu wählen.

Zurücktretende Mitglieder haben ihre Demission bis Ende Januar schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 31 Organisation und Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist in der Regel in den Kommissionen wenigstens durch ein Mitglied vertreten.

Die Anzahl der Kommissions- und Projektgruppenmitglieder wird durch den Gemeinderat im Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen bzw. Projektauftrag festgelegt.

Alle Kommissionen und Projektgruppen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen und Projektgruppen auf Basis des jeweiligen Pflichtenheftes selbst.

Der Gemeinderat kann den Kommissionen und Projektgruppen auf Antrag Fachpersonen in beratender Funktion zur Seite stellen.

Gemeinderätliche Kommissionen und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Anträge der Kommissionen und Projektgruppen an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

Die gemeinderätlichen Kommissionen und Projektgruppen führen über ihre Sitzungen und Beschlüsse Protokoll.

Die Kommissionen, Projektgruppen und Vertretungen haben den für sie massgeblichen Voranschlag einzuhalten. Wenn dringende unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig werden, ist entweder eine Kreditüberschreitung vorzunehmen oder ein Nachtragskredit einzuholen.

Art. 32 Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten

In Anwendung von Art. 93 EG zum ZGB werden die in den Art. 71 bis 91 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten dem Erbschaftsamt übertragen.

H. FINANZHAUSHALT

Art. 33 Grundsatz

Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.

I. RECHTSSCHUTZ

Art. 34 Rechtsmittel

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

J. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat⁷ in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 14.04.2007 mit Teilrevision vom 25.9./30.11.2014.

Art. 36 Aufhebung von Reglementen

Alle Bestimmungen in Reglementen und Vorschriften und alle Beschlüsse des Gemeinderates, die in Widerspruch zu dieser Gemeindeordnung stehen, sind ab dem Datum des Inkrafttretens aufgehoben.

9038 Rehetobel, XXX

NAMENS DES GEMEINDERATES

Urs Rohner

Monika Graf

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeinde Rehetobel genehmigt: XXX

Vom Regierungsrat Appenzell A.Rh. genehmigt: XXX

⁷ Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz (bGs 151.11)